

**Prüfungsrichtlinien
für die ehrenamtlichen Gruppenführerinnen und Gruppenführer
der Freiwilligen Feuerwehren**

Stand: 13.12.2005

Diese Prüfungsrichtlinien sind mit den Vertretern der Feuerwehrverbände in Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Sie gelten entsprechend § 15 Abs. 2 FSHG auch für die nebenberuflichen Gruppenführerinnen und Gruppenführer der Werkfeuerwehren.

1 Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben einer Gruppenführerinnen oder eines Gruppenführers wahrzunehmen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Aufgaben des schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung stellen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

1.1 Schriftliche Prüfung

Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird ein Fragebogen mit 25 Fachfragen aus den Themengebieten der FwDV 2, Ziffer 4.1 vorgelegt. Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Die schriftliche Arbeit wird unter Aufsicht gefertigt.

1.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird in Form einer Einsatzübung durchgeführt. In der praktischen Prüfung werden die Kenntnisse und Fertigkeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in der Leitung und Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Einsatz geprüft.

Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird eine taktische Aufgabe aus dem Gebiet der technischen Hilfeleistung einschließlich Rettung oder des Löscheinsatzes einschließlich Rettung gestellt. Hierbei ist eine taktische Einheit bis zur Stärke einer Gruppe nach den fachlichen und taktischen Grundsätzen des Feuerwehrdienstes einzusetzen. Bewertet werden sowohl die Befehlsgebung als auch die taktische Durchführung. Eine Einsatzübung soll eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

1.3 Gesamtergebnis

Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis, wobei das Ergebnis der praktischen Prüfung mit 60 % und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 40 % gewichtet wird.

1.4 Bestehen der Prüfung

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung oder in der praktischen Prüfung ungenügend (6) oder wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung und in der praktischen Prüfung mangelhaft (5) sind. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird mit ungenügend (6), im letzteren Fall mit mangelhaft (5) bewertet.

Sind die Leistungen in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung mangelhaft (5), entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer praktischen oder mündlichen Nachprüfung am Prüfungstag, ob die Prüfung bestanden ist. Besteht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüfung, ist das Gesamtergebnis mit ausreichend (4) zu bewerten; wird die Prüfung nicht bestanden, lautet das Gesamtergebnis der Prüfung mangelhaft (5).

1.5 Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der Direktorin oder dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einer von ihr oder ihm bestimmter Beamtin oder Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW als Vorsitzende oder als Vorsitzendem und je einer oder je einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie je einer Beamtin oder einem Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Es wird die erforderliche Anzahl von Prüfungsausschüssen gebildet.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Feuerwehren müssen mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben.

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung ist unzulässig.

Das Innenministerium NRW kann eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

2 Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer für die Prüfungsausschüsse

Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf Vorschlag der Verbände des Feuerwehrwesens für eine Dauer von vier Jahren berufen. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW bestimmt den für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsausschuss und teilt den Beisitzerinnen oder den Beisitzern den Zeitpunkt der Prüfung mit.

Fällt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an den Tagen der praktischen Prüfung kurzfristig aus, kann diese Beisitzerin oder dieser Beisitzer durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW vertreten werden.

Die Berufung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Bei vorzeitigem Aus-

scheiden ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, erforderlichenfalls eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen.

3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsteile und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung mit.

5 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.

6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Liefert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab oder bricht sie oder er die praktische Prüfung ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

7 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann die Aufsichtführende oder der Aufsichtführende von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Sie oder er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dies aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der Prüfung.

8 Wiederholung

Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er sie nach Ablauf von mindestens sechs Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gesamte Lehrgang wiederholt wird. Der Meldung zum Lehrgang ist eine Stellungnahme der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder des zuständigen Kreisbrandmeisters oder der zuständigen Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen.

9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.